



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 52/1993

Dresden, 20. Dezember 1993

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
7. 12. 1993 <b>Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen</b>	1149
9. 12. 1993 <b>Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen</b>	1156
9. 12. 1993 <b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen</b>	1159
24. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen	1185
30. 11. 1993 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien	1198
25. 11. 1993 Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern – oberste Denkmalschutzbehörde – über die Zuständigkeit der Stadt Freiberg als untere Denkmalschutzbehörde	1198
25. 11. 1993 Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern – oberste Denkmalschutzbehörde – über die Zuständigkeit der Stadt Meißen als untere Denkmalschutzbehörde	1198
25. 11. 1993 Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern – oberste Denkmalschutzbehörde – über die Zuständigkeit der Stadt Bautzen als untere Denkmalschutzbehörde	1199

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

# Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG)

Vom 9. Dezember 1993

Der Sächsische Landtag hat am 18. November 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### Spielbankerlaubnis

- (1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis, die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden
  1. dem Freistaat Sachsen oder
  2. einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, das ausschließlich dem Freistaat Sachsen gehört.Die Erlaubnis erlischt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
  1. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und
  2. der Spielbankunternehmer und die sonst verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank bieten.
- (4) Auf die Erteilung oder Wiedererteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

## § 2

### Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.
- (2) Die Erlaubnis muß insbesondere bezeichnen
  1. die Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf,
  2. die Spiele, die in der Spielbank veranstaltet werden dürfen,
  3. die Tageszeiten, zu denen die Spielbank geöffnet sein darf,
  4. die Nebenbetriebe, die mit der Spielbank verbunden werden dürfen.

## § 3

### Befristung, Erlöschen und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Sie kann frühestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden erteilt oder wiedererteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbank nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Erlaubnis aufgenommen oder für mehr als ein Jahr unterbrochen wird.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Spielbankunternehmer oder eine sonst verantwortliche Person beim Betrieb der Spielbank in nicht unerheblichem Umfang gegen Rechtsvorschriften oder gegen Bestimmungen der Spielbankordnung oder der Spielbankerlaubnis verstößt.

## § 4

### Teilnahme am Spiel, spielfreie Tage

- (1) Der Aufenthalt in einer Spielbank ist während des Spielbetriebs nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,

1. bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,
2. die mit der Leitung der Spielbank oder eines Nebenbetriebs der Spielbank beauftragt sind, sowie Mitgliedern von Organen oder Gremien des Spielbankunternehmers,
3. die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,
4. die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe, der anderen Zusatzleistungen und der Troncabgabe beauftragt sind.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Ostersonntag,
3. Reformationstag,
4. Buß- und Betttag,
5. Volkstrauertag,
6. Totensonntag,
7. Heiligabend (24. Dezember),
8. 1. Weihnachtstag (25. Dezember).

## § 5

### Spielbankordnung

(1) Der Spielbankunternehmer hat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Regelung des Besuchs der Spielbank und des Spielbetriebs eine Spielbankordnung zu erlassen. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. zu welchen Tageszeiten und für welche Spiele die Spielbank geöffnet ist,
2. ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch der Spielbank erhoben wird,
3. nach welchen Regeln in der Spielbank gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze geleistet werden können und wie die Gewinne festgestellt und ausbezahlt werden,
4. welche Angaben und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Feststellung von Ausschlußgründen nach § 4 Abs. 1 und 2 zu verlangen sind,
5. welche personenbezogenen Daten im Besucherverzeichnis und im Verzeichnis der von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossenen Personen zu erfassen und wann die Daten zu löschen sind.

(2) Die Spielbankordnung und alle sonstigen den Besuch der Spielbank und den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind in ausreichender Anzahl und deutlich sichtbar in den Spielsälen auszuhängen oder auszulegen.

## § 6

### Aufsicht über die Spielbanken

(1) Die Spielbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie alle sonstigen öffentlichen Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielbankordnung und der Spielbankerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere daß der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne gewährleistet ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,

3. jederzeit Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank zu verlangen,

4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Organe oder Gremien des Spielbankunternehmers teilzunehmen,

5. aus wichtigem Grund die Abberufung der für die Spielbank verantwortlichen Personen zu verlangen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Leipzig, oberste Aufsichtsbehörde das Staatsministerium des Innern. § 11 bleibt unberührt.

## § 7

### Spielbankabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe in Höhe von 80 vom Hundert des Bruttospielertrages zu entrichten. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann auf Antrag die Spielbankabgabe für die ersten fünf Betriebsjahre einer Spielbank bis auf 65 vom Hundert des Bruttospielertrages ermäßigen, soweit dies erforderlich ist, um die durch den Betrieb der Spielbank entstehenden angemessenen Kosten einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des investierten Kapitals zu decken. Personalkosten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch den dem Spielbankunternehmer verbleibenden Teil des Troncs gedeckt sind.

(3) Bruttospielertrag ist

1. bei den Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen,
2. bei den Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

(4) Nicht abgeholte Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken bleiben bei der Feststellung des Bruttospielertrages unberücksichtigt. Geldscheine und Münzen fremder Währungen werden mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(6) Spielverluste eines Spieltages werden mit den Bruttospielerträgen des laufenden Kalendermonats verrechnet. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Spiele berücksichtigt.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern weitere Leistungen (Zusatzleistungen) für den Fall festzulegen, daß der Bruttospielertrag des Spielbankunternehmers im Wirtschaftsjahr den Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark übersteigt. Der Abgabensatz für die Zusatzleistungen kann entsprechend der Höhe des Bruttospielertrages abgestuft werden; er darf 15 vom Hundert des gesamten Bruttospielertrages im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen.

(8) Die Abgabeschuld nach den Absätzen 1 und 7 entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag.

## § 8

### Zuwendungen, Tronc

Die in einer Spielbank als Spieltechniker oder als Kassierer beschäftigten Personen dürfen von Besuchern der Spielbank keine persönlichen Geschenke, Trinkgelder oder andere Zuwendungen annehmen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

## § 9

### Troncabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an den Freistaat Sachsen eine Abgabe aus dem Troncaufkommen zu entrichten. Die Troncabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Das Nähere über die Verwendung des Tronc und die Troncabgabe wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern geregelt. Der Abgabesatz kann nach der Höhe des Troncaufkommens gestaffelt werden und soll 25 vom Hundert des Troncaufkommens nicht übersteigen. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Troncverordnung kann weiter vorsehen, daß das Troncaufkommen mehrerer oder aller Spielbanken einem gemeinsamen Tronc zugeführt wird, aus dem die Belegschaften der von der Zusammenfassung betroffenen Spielbanken ohne Rücksicht auf das Troncaufkommen bei den einzelnen Spielbanken zu beteiligen sind.

## § 10

### Abgaberechtliche Pflichten des Spielbankunternehmers, Fälligkeit der Abgaben

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb der Spielbank zu führen. Insbesondere hat er täglich nach Ende des Spielgeschehens unter Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes den Bruttospielertrag und das Troncaufkommen festzustellen, die Höhe der Spielbankabgabe und der Troncabgabe zu berechnen und diese an dem auf den Spieltag folgenden Werktag als Vorauszahlung an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

(2) Der Spielbankunternehmer hat für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) eine Anmeldung unter Verwendung des vom Staatsministerium der Finanzen amtlich vorgeschriebenen Vordrucks abzugeben, in der er die Spielbankabgabe, Troncabgabe und Zusatzleistungen selbst berechnet hat. Die Anmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf den Anmeldungszeitraum folgenden Monats beim zuständigen Finanzamt einzureichen und gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Hat der Spielbankunternehmer danach noch eine Abgabeschuld an das zuständige Finanzamt zu entrichten, so wird diese mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.

(3) Eine Jahressteuererklärung hat der Spielbankunternehmer nicht einzureichen.

## § 11

### Abgabenrechtliche Vorschriften

(1) Die Spielbankabgabe, die Troncabgabe und die Zusatzleistungen werden durch das vom Staatsministerium der Finanzen bestimmte Finanzamt verwaltet.

(2) Für die Spielbankabgabe, die Troncabgabe und die Zusatzleistungen gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Insbesondere können der Spielbetrieb sowie der Bruttospielertrag und das Troncaufkommen durch Bedienstete des Finanzamtes in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung in der Spielbank laufend überwacht werden. Das Grundrecht der Unverletz-

lichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

## § 12

### Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe ist der Spielbankunternehmer von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Freistaates Sachsen unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

## § 13

### Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu regeln, daß die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet, einen Teil der Spielbankabgabe erhält, der auf diese Spielbank entfällt. Der Anteil der Gemeinde darf 15 vom Hundert nicht übersteigen; er kann auf einen Höchstbetrag, bezogen auf die Einwohnerzahl, begrenzt werden.

## § 14

### Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten rechtswirksamen Erlaubnisse zum Betrieb von Spielbanken gelten fort, soweit von ihnen Gebrauch gemacht worden ist; im übrigen erlöschen sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die nach Absatz 1 fortgeltenden Erlaubnisse sind vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen innerhalb von sechs Monaten an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Sie erlöschen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Nach Anpassung der Erlaubnis gemäß Absatz 2 hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich eine neue Spielbankordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erlassen.

## § 15

### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480),
2. die Verordnung des Reichsministers des Innern über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) mit Ausnahme des § 6 Abs. 1,
3. Anordnung zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR (Spielcasinoanordnung) vom 10. März 1990 (GBl. DDR I S. 203),
4. Anordnung über die Erhebung einer Spielcasinosteuer vom 27. März 1990 (GBl. DDR I S. 217),
5. Verordnung über die Zulassung öffentlicher Spielcasinos (Spielcasinoverordnung) vom 4. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 952).

## § 16

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 1993

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Illgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Heinz Eggert**